

Gebührensatzung für die Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Weidhausen b. Coburg

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Weidhausen b.Coburg folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der gemeindlichen Nachmittagsbetreuung:

§ 1 – Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Weidhausen b.Coburg werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.
- (2) Sonstige Kosten sind im Einzelfall zu erstatten.

§ 2 – Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Nachmittagsbetreuung. Für angebrochene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Die Gebühren sind jeweils bis zum 5. des laufenden Monats zu entrichten, bei angebrochenen Monaten zum Monatsende.
- (3) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter oder die nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten oder die Personen, die die Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung bewirkt haben.

§ 3 – Gebührenhöhe

- (1) Für den Besuch der Nachmittagsbetreuung werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

Buchungsvariante	1	2.1	2.2	3	4	5
Buchungszeiten	bis 14:00 Uhr	bis 16:00 Uhr	bis 16:00 Uhr	bis 16:00 Uhr	bis 16:30 Uhr	bis 17:00 Uhr
Buchungstage/Woche	5 Tage	1 Tag	2-4 Tage	5 Tage	5 Tage	5 Tage
Gebühr	35,00 €	20,00 €	40,00 €	60,00 €	65,00 €	75,00 €

- (2) Abwesenheitszeiten in Folge von Urlaub, Krankheit oder sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt.
- (3) Die Buchungszeit ist von den Eltern bei Aufnahme festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Schuljahres verändert werden. Die Gebühren werden für 12 Monate (Zeitraum September bis August) erhoben.
- (4) Die Gebühren für die Ferienbetreuung in den Ferienzeiten sind mit der nach Absatz 1 erhobenen Gebühr beglichen.

- (5) Für eine regelmäßige Mittagsverpflegung ist die schriftliche Anmeldung beim Personal der Nachmittagsbetreuung erforderlich. Die Kosten für diese Mittagsverpflegung sind gesondert zu übernehmen.
- (6) Für die Beschaffung von Spielmaterial sowie für die Nachmittagsbrotzeiten wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von derzeit 5,00 € berechnet. Der Pauschalbetrag entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Nachmittagsbetreuung und wird zusammen mit den monatlichen Benutzungsgebühren erhoben. Bei Buchungsvariante 2.1 reduziert sich dieser Beitrag auf monatlich 2,50 €.


§ 4 – Inanspruchnahme staatlicher Leistungen

Für Schülerinnen oder Schüler, die einen Anspruch auf staatliche Leistungen nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Sozialgesetzbuch II und XII, Bundeskindergeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, o.a.) haben, besteht die Möglichkeit der Antragstellung auf diese Leistungen beim zuständigen Leistungsträger. Die Gebühren für die Nachmittagsbetreuung werden jedoch unabhängig eines möglichen Anspruches bzw. einer möglichen Auszahlung der Leistungen nach dieser Satzung erhoben.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Weidhausen b.Coburg, den 04.06.2019
Gemeinde Weidhausen b.Coburg


Manfred Künzel
Zweiter Bürgermeister

